



Schweizerischer  
Turnverband

# Medien- und Akkreditierungs- vorgaben für Orga- nisationskomitees (OK)

Version September 2025



## 1. Allgemeines

1.1 Unter «Anlässe» im Sinne der vorliegenden Richtlinien werden alle Anlässe definiert, welche durch ein vom STV organisatorisch unabhängiges Organisationskomitee (OK) geplant und durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschliessend, die Schweizer Meisterschaften in den STV-Sportarten, Gymnaestrada oder Memorial Arthur Gander.

1.2 Zu den oben beschriebenen Anlässen werden Personen zugelassen, welche im Auftrag eines Mediums, einer Bildagentur oder anderweitig darüber berichten möchten.

1.3 Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse kann nur eine begrenzte Anzahl von Medienschaffenden zugelassen werden. Die medienverantwortliche Person des OK erteilt die Akkreditierungen nach zuvor erfolgter Prüfung und Gewichtung der Anträge.

1.4 Den Medienschaffenden werden bei Anlässen Arbeitsplätze bzw. Foto-/ TV-/Interview-Zonen zugewiesen. Die akkreditierten Personen verpflichten sich, ihre Tätigkeit nur innerhalb dieser Zonen auszuüben.

## 2. Ethik

2.1 Mit einer Akkreditierung wird die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports anerkannt.

2.2 Akkreditierte Personen unterstellen sich dem Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports in seiner jeweils aktuellen Version. Mutmassliche Verstösse gegen das Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Stiftung Schweizer Sportgericht beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

2.3 Es dürfen keine anzüglichen oder anderweitig ethisch heiklen Fotos erstellt, veröffentlicht und weitergegeben werden. Es gelten dementsprechend die Vorgaben des Foto-Manuals des STV.

## 3. Akkreditierungsprozess

3.1 Die Akkreditierung für die Anlässe erfolgen ausschliesslich über die Website des STV. Die eingegangenen Akkreditierungsanträge werden an die zuständige medienverantwortliche Person des jeweiligen OKs weitergeleitet. Nur vollständig ausgefüllte Akkreditierungsformulare, die innerhalb der angegebenen Anmeldefrist eingegeben werden, werden berücksichtigt.

3.2 Im Rahmen des Akkreditierungsantrags ist anzugeben, für welchen Zweck eine Akkreditierung benötigt wird, in welcher Art und Weise eine Publikation über den Anlass geplant ist und welche Zugänge dafür benötigt werden. Falls vorhanden, ist zusätzlich ein gültiger Presseausweis beizulegen.

3.3 Die medienverantwortliche Person des OKs überprüft den Akkreditierungsantrag und entscheidet zeitnah darüber. Dieselbe Person informiert alle Personen, die eine Akkreditierung beantragt haben, entsprechend über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Akkreditierung.

## 4. Akkreditierung

4.1 Die Akkreditierung für Anlässe berechtigt jeweils zum Zutritt auf das Gelände und die entsprechend ausgewiesenen Bereiche.

4.2 Die Akkreditierung ist nicht übertragbar und muss innerhalb der Kontrollzonen unaufgefordert vorgewiesen werden.

4.3 Wenn eine akkreditierte Person durch eine andere ersetzt wird, muss diese Änderung der medienverantwortlichen Person des OK möglichst zeitnah mitgeteilt werden. In begründeten Fällen behält sich das OK das Recht vor, die Akkreditierung aufgrund der Änderung zu verweigern.

4.4 Die akkreditierten Personen tragen eine Identitätskarte oder einen persönlichen Ausweis mit sich und müssen diese bei entsprechender Aufforderung vorweisen.

## 5. TV und Radio

5.1 Das OK ist verpflichtet, sich beim STV darüber zu erkundigen, ob für einen entsprechenden Anlass eine Fernsehübertragung der SRG SSR vorgesehen ist. Ist dies der Fall, so müssen Personen, welche Videoaufnahmen machen wollen, eine entsprechende Genehmigung direkt bei der SRG SSR einholen und deren Vorgaben beachten. Eine solche Genehmigung kann erst nach erteilter Akkreditierung eingeholt werden.

5.2 Falls keine Fernsehübertragung der SRG SSR vorgesehen ist, sind keine weiteren Vorgaben zu beachten.

## 6. Fotograf\*innen

6.1 Fotograf\*innen dürfen sich während des Anlasses nur in den auf der Akkreditierung definierten Zonen aufhalten.

6.2 Betreffend Fotos an den Siegerehrungen müssen sich Fotograf\*innen an die Anweisungen des OK halten.

6.3 Eine Bearbeitung der Bilder, welche insbesondere zum Entfernen der Partner und/oder Sponsoren des STV oder des jeweiligen OK führt, ist untersagt.

6.4 Bei Fotos ist auf das TV-Team und die Zuschauer\*innen Rücksicht zu nehmen. Während der Veranstaltung haben die Fotograf\*innen dunkle Kleidung zu tragen.



## 7. Konsequenzen der Nichteinhaltung

7.1 Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien kann zum sofortigen Entzug der Akkreditierung, zu einer Sperre für künftige Veranstaltungen sowie zu Sanktionen des STV führen. Weiter orientiert sich das jeweilige OK an den für seinen Anlass massgebenden Regeln.

Insbesondere folgende Handlungen rechtfertigen einen Akkreditierungsentzug:

- Handlungen die potentiell geeignet sind, einen Verstoss gegen das Ethik-Statut darzustellen.
- Alkohol- und/oder Drogeneinfluss.
- Gewalttätigkeit oder Bereitschaft dazu.
- Unangemessenes und/oder respektloses Verhalten.
- Nichtbeachtung der Anweisungen des Sicherheitspersonals und/oder des Veranstalters.
- Weitergabe der Akkreditierung an unberechtigte Dritte.
- Unberechtigtes Betreten einer von der Akkreditierung nicht erfassten Zone

7.2 Verfahren betreffend Sperre und weitere mögliche Sanktionen ergeben sich aus dem Reglement Sanktionen des STV. Nach Ablauf der Sanktion kann die betroffene Person eine erneute Akkreditierung beantragen.

## 8. Änderungen der Richtlinien

Änderungen der vorliegenden Richtlinien werden durch die Geschäftsleitung genehmigt.

### SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Aarau, 14. Oktober 2025



Stefan Riner  
Direktor STV



Elisabeth Ehram  
Abteilungsleiterin Medien&Kommunikation&Sponsoring

### Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe September 2025	GL am 14. Oktober 2025	Genehmigungsdatum

